

sprechend: In dem Nahmen  
 Gottes umbgürten wir dich  
 mit der Gürtel der ewigen  
 Keuschheit / wie du begehret  
 hast. So vil von dem Anfang vnd  
 Ursprung des Englischen Kriegs  
 des H. Thomæ von Aquin.

## Das ander Capitel.

Von Gnaden vnd Ablassen /  
 so von Päpstlichen Heiligkeiten / diese  
 Bruderschaft seynd ertheilt  
 worden.

**I**n dem Jahr der Gnadenrei-  
 chisten Geburt Jesu Christi  
 1600. haben die Buechführ-  
 rer vnd Buechdrucker in der Stat  
 Rom / den Heiligen Thomam von  
 Aquin einhöllig zu ihrem Patron  
 erwöhlet / vnd vnder dessen Nahmen  
 ein

ein Bruderschaft auffgericht / welche Pabst Clemens der Achte dis  
Nahmens / mit villen Gnaden / vnd  
Ablass bestättiget hat / den 29. Julij  
obenermeltes Jahrs 1600. Paulus  
der Fünffte hat im Jahr 1608. den  
26. Februarij auß grosser Lieb vnd  
Ehr gegen dem Heiligen Tho-  
mant vnd seiner würdigen Brue-  
derschafft / auff Anhalten vnd Bes-  
gehren des Hochwürdigen Patris  
Hieronymi Bernerij , Predigers  
Ordens / der Römischen Kirchen  
Cardinalis, dem Herrn Rectori  
der Bruderschaft S. Thomæ gnä-  
digst bewilliget / daß er den sibenden  
Martij / als an dem vornembste Fes-  
des H. Thomæ / hat die gemeine  
Gefängnuß der Statt Rom dörf-  
fen besuechen / vnd nach belieben ein  
Male

Malefis/ vnd zum Todt verurtheilte Persohn loß vnd ledig sprechen/ zur Gedächtnuß der Gefängnuß/ so der H. Thomas in dem Schloß Rocca Sicca zwey Jahr lang hat vnschuldig außgestanden.

Im Jahr Christi 1622. als der Ehrwürdige Pater Hyacinthus Choquetius zum erstenmal in Niederland/ vnd zwar in der berühmten Statt Antorff die Bruederschafft des Englischen Kriegs/ vnder dem Titul der Himmlichen Gürtel der Keuschheit hat eingesetzt/ haben Ihro Hochw: vnd Fürstl: Gnaden/ Fabius de Lagonilla, Erzbischoff Comspanus. Urbani des Achten Höchstlöbl: Gedächtnuß Nuntius Apostolicus durch Niederland/ allen vnd jeden Brüdern vnd Schwester/

stern / welche in den 15. Ave Ma-  
ria zu den Worten : Heilige  
Maria / wurden sagen mit dem H.  
Thoma bitte für vns / Dreyhun-  
dert Tag Ablass verlihen. Ge-  
ben zu Brüssel im Jahr 1629. den  
24. Januarij.

I. Ertheilt Innocentius X. als  
len vnd jeden an dem Tag ihrer  
Einschreibung / wann sie werden  
Beichten vnd Communiciren / voll-  
kommenen Ablass auff ewig.

I I. Auch allen Eingelebten in  
dem letzten Sterbstündlein / nach  
verrichter Beicht vnd Communion /  
oder auff's wenigst / wann sie nur  
mit zerkrüschtem Herzen werden  
anruffen den Allerheiligsten Nah-  
men JEsus / wofern sie nicht kön-  
nen Communiciren / auff ewig voll-  
kommenen Ablass.

III. Den Sontag vor Unserer  
 Lieben Frawen Liechtmess an der  
 Erhöhung des H. Thomæ von ge  
 Aquin / als an dem Titular- Fes  
 dieses Englischen Kriegs / wie auch  
 an dessen Festtag den 7. Martij voll  
 kommenen Ablass / wann man nach  
 verrichter Beicht vnd Communion  
 wird besuechen der Prediger Kirch  
 vnd darinen etwas betten für Auff  
 nemmung des Christlichen Catho  
 lischen Glaubens.

IV. Am Fest des H. Creutz  
 Erhöhung / vnd am Fest des H. X  
 Hieronymi / auch des Seeligen  
 Alberti Magni Prediger Ordens  
 vnd der H. Jungfrawen vnd Mar  
 tyrin Catharinæ / wann man wird  
 an diesen Festen Beichten / Com  
 municiren / vnd für Erhöhung der  
 Catho

Catholischen Kirchen betten; sieben  
Jahr Ablass / vnd so viel Quadra-  
genen.

V. So oft die Einverleibte zu  
Ehru des H. Thomæ / vnd zu Er-  
haltung der Keuschheit / vnd Auf-  
tilgung der Fleischlichen Laster bet-  
ten werden 15. Ave Maria / oder  
den H. Messen Processionen / vnd  
Begräbnussen der Eingeschriebe-  
nen werden beywohnen / 60. Tag  
Ablass.

VI. Haben auch Innocentius  
X. Anno 1652. den 20. Augusti  
verlyhen / auff 7. Jahr allen vnd je-  
den geweihten Priestern / Weltli-  
chen vnd Religiosen / das; sie auff  
dem Altar des H. Thomæ / an dem  
Tag der Christglaubigen Seelen /  
oder an einem andern Tag der Dz-  
ctav

ctav / auch alle Freytag des ganz  
 Jahrs / können ein Seel der Ein  
 verlebten auß dem Fegfeuer erlö  
 sen / durch das H. Messopffer. We  
 che Bullā Alexander der VII. de  
 1. Februarij 1659. vnd auch Cle  
 mens der IX. bekräftiget hat.

### Wie folgt

Zu stätswehrender der Sache gl  
 Gedächtnuß. Alldieweilen / w  
 Wir vernommen / in der Kirche  
 der Brüeder Prediger Ordens /  
 Wienn in Oesterreich / eine Gott  
 seelig vnd Andächtige Brueda  
 schaffe beyderley Geschlechts de  
 Christglaubigen vnder dem Na  
 men des Englischen Kriegs od  
 Gürtel der Keuschheit / vnd des S  
 Thomæ von Aquin Patrocini  
 vnd Beystand Canonicè eingef

het /

ket / oder einzusetzen seye ; Damit  
Ein nun vorbesagte Bruederschafft von  
erle Tag zu Tag mehrers wachsen mö-  
Be ge ; Als verleyhen Wir mildiglich  
. de in dem H. Erzn auff des Allmächtiz  
Cle gen Gottes Barmhertzigkeit / vnd  
. seiner H. Aposteln Petri vnd Pauli  
Gewalt vertrauend / allen Christ-  
ache glaubigen Mann- vnd Weiblichen  
/ w Geschlechts / welche in gedachte  
che Bruederschafft ins künfftige treten  
B / werden / an dem Tag ihres Ein-  
Zott tritts / wann sie recht buesfertig ge-  
bede beichtet / vnd das Hochheilige Sa-  
B de crament des Altars empfangen /  
Naf vollkommenen ; Wie auch so wol  
od denen eingeschribenen / als denen  
ß. H. Mitbrüdern vnd Mitschwestern /  
eini welche zur Zeit in vermeldte Brue-  
ngel derschafft eingeschriben werden sol-  
t / len /

len/an eines jeden derselben Todtigan-  
 stund / wann sie ebenmässig man-  
 warhaffter Reu ihre Sünden gomb-  
 beichtet / vnd mit der H. Communen-  
 tion versehen / oder wo sie solcherey  
 nicht thuen köndten / nur mit einiche-  
 zerknirschem Geist den Nahm ih-  
 Jesu / mit dem Mund / wo sse-  
 können / oder wo auch dises nicht Ab-  
 im Herzen andächtiglich anrueff-  
 werden/auch vollkommenen Abblas-  
 Vnd eben denenselbē jetzt vñ zur 30  
 sich befindenden Mitbrüdern vñ  
 Mitschwestern / welche auch recht  
 buesfertiger beichtet/vnd mit der  
 Communion versehen seyn / ober-  
 meldter Bruederschafft Kirch/ Co-  
 pell/oder Oratorium den Sonnt. wo  
 vor V. L. Fr. Liechtenes/von der an-  
 sten Vesper bis zur Sonnen Vnder-  
 gang

odtzug solches Tags Jährlichen  
 mandächtig besuechen / vnd daseibsten  
 in gomb Einigkeit der Christlichen Po-  
 pulation / Ausbreitung der Kere-  
 schreyen / vnd Erhöhung der Christli-  
 chen Catholischen Kirchen zu Gott  
 im Jahr Andächtiges Gebett außgües-  
 sen werden / in gleichen vollkommen  
 ich Ablass / vnd Verzeihung aller ihrer  
 Sünden: Vber diß so lassen Wir  
 auch noch gedachten Brüedern vnd  
 Schwestern von denen ihnen auff-  
 erlegten / oder sonsten auff irgends  
 weis ihren schuldig vnd  
 verdienten Straff vnd Bueswer-  
 obachten mit gebräuchiger Kirchen-  
 Form / wann sie mit vorgehender  
 wahrer Reu / Beicht vnd Commu-  
 nion besagte Kirch / Capell oder O-  
 ratorium an des H. Creuzes Er-  
 höhung /

höhung / vnd des H. Hieronymi of  
 Alberti Magni / vnd der H. Jun an  
 frauen vnd Martyrin Catharin nu  
 Festtügen / wie vorbemeldt / besu Pr  
 chen / vnd daselbsten betten / an w di  
 chem außernanten Tagen einem wo  
 dieses thuen werden / siben Jahr w  
 so viel Quadragenen. So offte off  
 aber der Heiligen Mess / oder au  
 dern Gottesdiensten / vnd endtlic K  
 aller absonderlicher Versamblun hi  
 (so in bemeldter Kirchē / Capell / od sch  
 Oratorio von diser Bruderschaft od  
 celebrirt, begangen / angestell da  
 vnd gehalten werden) beywohnen ein  
 oder die Armen beherbergen / vnd E  
 Friede zwischen Feinden machen fü  
 oder stifften lassen / vnd helffen / w gli  
 auch die Leiber der Abgeleitben / W  
 wol der Brüedern vnd Schwestern vn  
 oft

oft ermeldter Bruederschafft / als  
 anderer zur Christlicher Begräb-  
 nuß beglaiten / oder auch anderen  
 Processionibus, so von dem Or-  
 dinario auß Erlaubnuß angestellet  
 werden / beywohnen / vnd das Hoch-  
 würdige Sacrament / so wol in den  
 öffentlichen Processionibus, als  
 auch / wann man solches zu den  
 Krancken / oder sonst irgendt wo-  
 hin / vnd zu welcher Zeit solches ge-  
 schehe / zutragen pflegt / begleiten /  
 oder wann sie verhindert / nach dem  
 darzu gegebenen Glockenzaichen /  
 einmahl das Vatter vnser / vnd den  
 Englischen Gruesß sagen / oder auch  
 fünffmahl solches Gebett vnd En-  
 glischen Gruesß für die Seelen der  
 Verstorbenē vorbesagten Brüedern  
 vnd Schwestern betten / oder einen  
 Sün-

Sünder auff den Weeg der Seeligkeit bringen / vnd die vnwissende die Gebott Gottes / vnd was zu Seeligkeit nothwendig lehren / vnder sonst einigerley anders Wercken der Gottseeligkeit / vnd Christlicher Liebe üeben werden / für jedweden auß obbeschribenen Wercken / all offte sie es thuen ; Sechzig Tag vñ solle gegenwärtige Bulla zukünftigen ewigen Zeiten gelten. Wir wollen aber / daß / wann sonst besagten Brüedern vnd Schwestern so vorgedachter Wercken eines verichten / ein andere auff ewig / oder auff eine Zeit / so noch nicht verlossen / währende Indulgenz verlyhen wäre / gegenwärtige vngültig seyn Ingleichen / wann auch mehr besagte Bruederschafft einer anderen

Erz

Erst Bruederschafft bereits einverleibt / oder ins künfftige aggregirt, vnd auff jrgend einerley weiß unirt vnd vereinbaret / oder auch sonsten / wie es Nahmen haben möchte / ein- vnd hinzugesetzt wurde / so sollen dise von den ersten vnd allen andern Apostolischen Brieff keinen wehrt bekommen / sondern ject also balden allerding nichtig vnd vnkrafftig seyn. Geben zu Rom apud S. Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris den 30. Tag Junners / im 1659. vnd Unsers Pabstthumbts im vierdten Jahr.

Wir / als die Allermänniglichen Heyl vnd Bätterlicher Lieb beygethan seyn / pflegen zu Zeiten H. Derther mit absonderlichen Geistlichen Ablassgaben zuverehren / da-

B

mit

mit von darauff der abgeleiteten  
 Christglaubigen Seelen von dem  
 Verdiensten vnseres Herrn Iesu  
 Christi Behülff bekommen / vnd  
 durch solche geholffen / auß Barm-  
 herzigkeit Gottes von der Straff-  
 des Fegewers zur ewigen Seelig-  
 keit gebracht werden mögen; Was  
 wir dahero die Kirch der Brüeder  
 Prediger Ordens zu Wienn in  
 Oesterreich / vnd in derselben den  
 Altar der Bruederschafft des En-  
 glishen Kriegs / oder Gürtel der  
 Keuschheit / vnterm Schutz vnter  
 Patrocinio des Heiligen Thoma  
 von Aquin auffgerichtet / mit der  
 gleichen absonderlichen Gaab zie-  
 ren wollen: Als verleyhen Wir  
 auff die Barmherzigkeit des All-  
 mächtigen Gottes / vnd der Hei-  
 ligen

ligen Apostoln Petri vud Pauli  
 Gewalt vertrauend / daß wann ein  
 Geistlich/ oder Weltlicher Priester  
 an aller Seelen Tag / oder inners  
 halb der Octav/wie auch am Frey-  
 tag jeder Wochen für die eines  
 Bruedern oder Schwestern / ge-  
 dachter Buederschafft / welche mit  
 Gott in der Liebe verbunden / von  
 diser Welt abgeschiden / eine Mess  
 an besagten Altar lesen wird/ solche  
 Seel auß dem Schatz der Kirchen  
 hilffsweise vollkommene Indulgenz  
 erlange / also daß sie vermittelst der  
 ihr zu hilffkommenden Verdiensten  
 Vnsers HERN IESU Christi der  
 seeligsten Mutter Gottes Mariæ  
 vud aller Heiligen/ auß den Straß-  
 fen des Fegfeners völlig erlöset  
 werde. Geben zu Rom apud S. Ma-

riam Majorem sub Annulo Pi-  
scatoris, den ersten Februarij im  
1659. vnd Unsers Pabstthumbt  
im 4ten Jahr.

Neben disen vnd noch viel an-  
deren Geistlechen Gnaden vnd Ab-  
lassen/ werden auch die Eingeschri-  
bene thailhafftig aller Gebett/ Mess-  
Opffer/ Fasten/ Mortificationen  
vnd aller anderer guten Heiligen  
Wercken/die geschehen in dem gan-  
zen Heiligen Prediger Orden  
Manns = vnd Weibs = Pers-  
sohnen durch die ganze  
Welt.



Das